

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	

Schließen von Baulücken in der BarbarasträÙe in Köln-Rodenkirchen **AN/0886/2013**

Die BarbarasträÙe in Köln-Rodenkirchen hat auf den Grundstücken Nr. 3 und Nr. 31 noch langjährige Baulücken aufzuweisen. Bei der zentralen Lage der Geschäfts- und WohnsträÙe im Ortszentrum von Rodenkirchen stellen die Baulücken einen städtebaulichen Missstand dar mit negativen Ausstrahlungen auf den öffentlichen Stadtraum. Die BarbarasträÙe wird außerdem zusammen mit dem Bau eines Verkehrskreisels auf der HauptsträÙe neu gestaltet werden.

Die FDP-Fraktion fragt zu diesen Sachverhalten die Verwaltung:

Frage 1:

Sind die Eigentümer der genannten Grundstücke in der BarbarasträÙe im Rahmen des städtischen Baulückenschließprogramms zu einer Bebauung ihrer Grundstücke angesprochen worden und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Das Grundstück Barbarastr. 3 ist als Baulücke erfasst. Die älteren Eigentümer wurden in der Vergangenheit mehrfach angeschrieben. Mit Hinweis auf ihr hohes Alter haben sie eine Bebauung immer wieder abgelehnt. Der letzte ältere Eigentümer ist Mitte 2012 gestorben. Inzwischen konnten die Erben ermittelt werden.

Das Grundstück Barbarastr. 31 ist mit 2 Baukörpern bebaut: ein eingeschossiges Gebäude mit Satteldach und ein eingeschossiges Gebäude mit Pultdach. Es stellt keine Baulücke nach dem Baulückenprogramm dar und wurde daher nicht erfasst.

Frage 2:

Kann das „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weitere Fortentwicklung des Städtebaurechts“ – Baurechtsnovelle BT-Drs. 17/11468 – nach Erlangung der Rechtskraft der Verwaltung zukünftig helfen, die angestrebte Innenverdichtung in der Stadt gegenüber der Inanspruchnahme von „grünen Flächen“ zu verbessern?

Antwort:

Das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I vom 20.06.2013, S. 1548) kann dazu beitragen, die Innenentwicklung in der Stadt gegenüber der Inanspruchnahme von "grünen Flächen" zu verbessern. In konsequenter Fortführung der bereits mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) eingeführten Instrumente für die Stärkung der Innenentwicklung, insbesondere die Einführung des beschleunigten Verfahrens (§ 13 a BauGB), hat der Gesetzgeber nunmehr weitere Vorschriften geschaffen, die den Vorrang der Innenentwicklung betonen.

Zur Stärkung der Innenentwicklung wurde in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB geregelt, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Ferner bestimmt § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Gesetzgebungsverfahren konnte sich eine vom Bundesrat geforderte schärfere Formulierung im Sinne eines Vorrangs der Innenentwicklung und einer verbindlichen Prüfung der Ermittlung von Innenentwicklungspotenzialen nicht durchsetzen. Hiergegen hatten sich insbesondere auch die kommunalen Spitzenverbände ausgesprochen, um die kommunalen Planungsspielräume nicht unangemessen zu verengen. Die Formulierung als "Soll"-Vorschrift führt bereits dazu, dass eine sorgfältige Abwägung in Bezug auf die Innenentwicklung stattzufinden hat, auf der anderen Seite aber dennoch den Gemeinden der nötige Abwägungsspielraum bleibt, um andere wichtige Planungsbelange berücksichtigen zu können.